

BUNDESGERICHTSHOF

2089 041

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 43/68

URTEIL

Verkündet am
8. Juli 1969
Kriegl,
Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Gisela M [REDACTED], Inhaberin der Firma
Gisela M [REDACTED], Spedition, Güternah- und Fernverkehr,
B [REDACTED], Kreis F [REDACTED], Ed [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

die Fahrzeug-Fabrik E [REDACTED] KG, vertreten
durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Hugo
und Kurt E [REDACTED], W [REDACTED]-S [REDACTED], U [REDACTED] v [REDACTED]
St [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Weber, Prof. Dr. Nüßgens und Dunz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Fahrzeug-Fabrik. Am 2. November 1965 unterschrieb der Ehemann der Beklagten, die ein Transportunternehmen unterhält, bei dem in F. ansässigen Vertreter der Klägerin deren Formular "Kaufantrag", mit dem er bei ihr einen Kipper für 30.000 DM bestellte. Bei "Lieferzeit" wurde eingetragen: "Anfang März 1966, ohne Nachfrist". Das Fahrzeug war erst im April 1966 fertig. Mit Datum vom 21. April 1966 sandte die Klägerin der Beklagten ihre Rechnung über 30.000 DM. Diese schickte sie ihr jedoch am 23. Mai 1966 wieder zurück mit der

- 3 -

Begründung, es müsse sich um einen Irrtum handeln, da sie keinen Kipper bezogen habe. Nachdem die Klägerin die Beklagte daraufhin durch ihre Anwälte mahnen ließ, gab diese in einem Schreiben vom 18. August 1966 zu, das Fahrzeug bestellt zu haben, bat jedoch im Hinblick auf ihre finanzielle Lage um Zurückstellung um ein Jahr. Hierauf ging die Klägerin nicht ein, sondern bestand auf Abnahme und Bezahlung des Fahrzeugs.

Da die Beklagte dem nicht nachkam, hat die Klägerin Klage auf Zahlung von 30.000 DM nebst Zinsen und auf Abnahme des Kipp-Anhängers erhoben. Entsprechend diesem Antrag hat das Landgericht gegen die Beklagte Versäumnisurteil erlassen. Mit ihrem Einspruch hat sie eingewandt, ihr Ehemann habe, als der Kipper nicht im März 1966 geliefert worden sei, mit der Klägerin fernmündlich verhandelt und dabei den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Dieses Recht habe ihm zugestanden, weil die Klägerin seinen Kaufantrag mit der darin enthaltenen Klausel "Ohne Nachfrist" angenommen habe, so daß es sich um ein Fixgeschäft gehandelt habe. Das Schreiben vom 18. August 1966 habe ihr Ehemann ohne ihr Wissen und ohne ihre Ermächtigung abgefaßt und abgesandt.

Die Klägerin hat bestritten, daß der Ehemann der Beklagten jemals den Rücktritt erklärt habe. Dazu sei er auch nicht berechtigt gewesen. Hierzu verweist die Klägerin auf ihre Lieferungsbedingungen, die auch auf der Rückseite des "Kaufvertrages" vom 2. November 1965 abge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

druckt waren und nach denen ein Käufer erst dann zurücktreten kann, wenn der Liefertermin um mehr als acht Wochen überschritten ist und eine nunmehr von ihm gesetzte angemessene Nachfrist ebenfalls fruchtlos verstreicht. Nach Ansicht der Klägerin gilt diese Klausel auch für die Bestellung der Beklagten. Denn sie habe deren "Kaufantrag" in ihrer Auftragsbestätigung vom 22. November 1965 nur mit der Klausel "Liefertermin ca. Ende Februar/Anfang März 1966" bestätigt.

Die Beklagte hat behauptet, diese Auftragsbestätigung nicht erhalten zu haben.

Das Landgericht hat das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Die Berufung der Beklagten ist, abgesehen von Herabsetzungen der von ihr zu zahlenden Verzugszinsen, erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils abzuweisen, weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Da die Beklagte bestreitet, die Auftragsbestätigung erhalten zu haben, hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht diese, sondern den vom Ehemann der Beklagten ausgefüllten und unterschriebenen "Kaufantrag" vom 2. November 1965 zugrundegelegt. Nach der auf diesem Formular befindlichen Bestimmung kam der Kaufvertrag dadurch

zustande, daß die Klägerin den Antrag nicht binnen acht Wochen ablehnte. Davon geht auch die Beklagte aus, die den verbindlichen Abschluß des Vertrages nicht bestreitet, sondern sich auf ein Recht zum Rücktritt beruft, das ihr Ehemann Ende März 1966 ausgeübt habe.

II. Die Klägerin hat bestritten, daß der Ehemann der Beklagten ihr jemals einen Rücktritt erklärt habe. Sie hat darauf hingewiesen, daß davon in der vorprozessualen Korrespondenz nie die Rede gewesen sei, vor allem auch nicht in dem Schreiben der Beklagten vom 18. August 1966, und daß die Beklagte bis zuletzt nicht angegeben habe, wem gegenüber ihr Ehemann und wann genau er diesen Rücktritt erklärt habe. Die Beklagte hat sich indes zum Beweise ihrer Behauptung auf das Zeugnis ihres Ehemannes berufen. Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, diesen dazu zu vernehmen. Nach seiner Ansicht kommt es auf die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten schon deshalb nicht an, weil ihr kein Recht zum Rücktritt zugestanden habe. Sie habe nämlich nicht dargetan, daß der Kaufvertrag ein Fixgeschäft (§ 376 HGB) gewesen sei.

Das angefochtene Urteil hält den Angriffen der Revision stand.

1. Nach ihren Geschäftsbedingungen legte sich die Klägerin hinsichtlich der Lieferzeit nicht fest, sondern behielt sich eine Überschreitung des angegebenen Liefertermins von acht Wochen vor (so Ziffer 3 Abs. 3 der Bedingungen). Andererseits hatte der Ehemann der Beklagten

in dem Kaufantrag vermerken lassen: "Anfang März 1966, ohne Nachfrist." Das Berufungsgericht hat daher geprüft, in welchem Sinne diese Klausel zu verstehen ist, mit welchem Inhalt infolgedessen der Kaufvertrag zustandegekommen war.

a) Die Revision wiederholt die Ansicht der Beklagten, die von ihrem Ehemann gewünschte Befristung der Lieferzeit habe den Vertrag zu einem Fixgeschäft (§ 376 HGB) gemacht, so daß sie - ohne daß es auf Verzug der Klägerin (§§ 285, 361 BGB) und auf eine ihr nochmals zu lassende Nachfrist (§ 326 BGB) ankäme - nach Ablauf der Frist hätte sofort zurücktreten können. Von einem Fixgeschäft kann hier jedoch keine Rede sein, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Die Vereinbarung der Klausel "ohne Nachfrist" verleiht für sich allein der Lieferungsverpflichtung des Verkäufers noch nicht den Fixcharakter (BGH Urteil vom 22. Januar 1959 - II ZR 321/56 - LM § 376 HGB Nr. 2). Diese Klausel in der Regel besagt, daß der Gläubiger die Rechte aus § 326 BGB geltend machen kann, ohne dem Schuldner erst noch die in dieser Vorschrift vorgesehene Nachfrist setzen zu müssen (vgl. RG Recht 1911 Nr. 2840; RGRKomm. HGB 2. Aufl. § 376 Anm. 6). Zudem bedeutet die Bestimmung "Anfang März" nicht, daß die Leistung "genau zu einer festbestimmten Zeit", wie dies § 376 HGB und § 361 BGB voraussetzen, bewirkt werden soll, sondern ließ der Klägerin immerhin noch einen gewissen Spielraum. Dann aber kann nicht davon gesprochen werden, daß das Geschäft mit Innehaltung oder Versäumung dieses Zeitpunkts habe stehen oder fallen sollen (vgl. RGZ 54, 347, 348; 108, 158). Auch die Beklagte hat vorgetragen, daß ihr Ehemann, als

er im März 1966 mit einer Angestellten der Klägerin telefoniert habe, den Rücktritt erst erklärt habe, als ihm gesagt worden sei, es könne nicht verbindlich zugesagt werden, wann das Fahrzeug fertig sei (vgl. Schriftsatz vom 19. September 1967 S. 11).

Vergeblich rügt die Revision, daß das Berufungsgericht nicht den Ehemann der Beklagten und den Vertreter der Klägerin, bei dem er den Anhänger bestellt hatte, zu ihrer Behauptung vernommen hat, ihm habe der Ehemann ausdrücklich erläutert, daß und warum der Anhänger unbedingt bis Anfang März 1966 geliefert sein müsse. Zwar mag die Klägerin die Beklagte, da diese den Erhalt der Auftragsbestätigung bestreitet, nicht schon darauf verweisen können, daß sie dort nur einen unverbindlichen Liefertermin "Ende Februar/Anfang März 1966" zugesagt hatte. Wohl aber muß sich die Beklagte die Klausel der Geschäftsbedingungen entgegenhalten lassen, wonach Zusicherungen und Versprechungen von Vertretern oder Mitarbeitern der Klägerin nur wirksam sein sollten, wenn sie sie schriftlich besonders bestätigte (Ziffer 1 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen). Denn diese Bedingungen waren, wie erwähnt, auch auf dem "Kaufantrag", nämlich auf dessen Rückseite, abgedruckt, den der Ehemann der Beklagten unterschrieben hatte und in dem es am Schluß hieß: "Vorliegende Bestellung erfolgt auf Grund umseitiger Geschäfts- und Lieferungsbedingungen."

b) Zu Unrecht beruft sich die Revision auf § 192 BGB, wonach unter Anfang des Monats der erste Tag dieses Monats verstanden werden solle, hier also pünktlich der

1. März 1966. Die Vorschrift des § 192 BGB ist nur eine Auslegungsregel (§ 186 BGB). Wenn sich das Berufungsgericht im vorliegenden Fall nicht an sie gehalten hat, so kann das nicht beanstandet werden.

2. Lag somit kein Fixgeschäft vor, so konnte der Beklagten allerdings gemäß § 326 BGB ein Recht zustehen zurückzutreten. Die Revision rügt nicht mit Unrecht, daß das Berufungsgericht sich mit dieser Vorschrift nicht befaßt hat. Das gefährdet jedoch den Bestand des angefochtenen Urteils nicht. Aus ihm ergibt sich nämlich, daß das Berufungsgericht die Hauptvoraussetzung des § 326 BGB, nämlich den Verzug der Klägerin mit der Lieferung, für nicht dargetan angesehen hat.

a) In Verzug kommt der Schuldner, wenn er trotz Fälligkeit nicht leistet (§ 284 BGB). Daß hier die Klägerin nach dem Inhalt des Vertrages, so wie er auf Grund des Kaufantrages der Beklagten zustande gekommen war, also mit der Klausel "Anfang März, ohne Nachfrist", schon im März hätte liefern müssen, hat das Berufungsgericht verneint. Dabei geht es davon aus, daß die Klägerin nach den Geschäftsbedingungen grundsätzlich erst dann in Verzug kommen konnte, wenn mehr als acht Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin verstrichen waren, und hat geprüft, ob sich hieran etwas dadurch geändert habe, daß gemäß dem Wunsch der Beklagten "Anfang März, ohne Nachfrist" hätte geliefert werden sollen. Diese Frage hat es verneint. Auch die hiergegen von der Revision gerichteten Rügen können nicht durchgreifen.

Mit Recht stellt es das Berufungsgericht nicht darauf ab, welchen Inhalt und welche Bedeutung der Ehemann der Beklagten der Klausel "Anfang März, ohne Nachfrist" beigelegt hat, sondern darauf, wie die Klägerin, als sie den Kaufantrag mit dieser Klausel durch Nicht-Ablehnung annahm, diese Klausel nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen mußte. Hierzu erwägt das Berufungsgericht, daß in den Lieferungsbedingungen, auf Grund deren die Beklagte bestellt hatte, ebenfalls von einer "Nachfrist" die Rede ist - nämlich von der Frist, die der Käufer der Klägerin auch dann noch lassen müsse, wenn sie die Lieferzeit schon um acht Wochen überschritten haben sollte (vgl. § 326 Abs. 1 BGB). Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß die Klägerin die Klausel "Anfang März, ohne Nachfrist" vernünftigerweise nur dahin habe verstehen können, daß die Beklagte Lieferung Anfang März 1966 wünsche und davon befreit sein wolle, der Klägerin gegebenenfalls noch gemäß Ziffer 3 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen eine Nachfrist setzen zu müssen. Diese Würdigung des Berufungsgerichts bewegt sich im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und kann daher, da es sich um die Auslegung einer Individual-Willenserklärung handelt, von dem Revisionsgericht nur sehr beschränkt nachgeprüft werden. Entgegen der Meinung der Revision läßt sich ein Rechtsfehler nicht feststellen.

b) Die Beklagte hat somit nicht nachgewiesen, daß ihre Klausel "Anfang März, ohne Nachfrist" die Kraft gehabt hätte, die Klägerin entgegen ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen zur pünktlichen Lieferung Anfang März 1966 zu zwingen. Fehlt es aber an der Fälligkeit ihrer Leistung,

g

so fehlt es am Verzug. Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn man, wie die Revision dies will, zu Gunsten der Beklagten § 284 Abs. 2 BGB für anwendbar halten wollte. Noch weniger kommt es darauf an, ob sie, wenn die Klägerin in Verzug gewesen wäre, ohne Setzung einer Nachfrist (§ 326 Abs. 2 BGB) hätte zurücktreten können. Infolgedessen geht das damit zusammenhängende Vorbringen der Revision fehl.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Weber

Nüßgens

Dunz